

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0163
		Datum:
		20.05.2021
		Status:
		öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 8 Bildung und Vereinswesen	

Richtlinie: Coronabedingte Vereinsförderung der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg beschließt die Richtlinie „Coronabedingte Vereinsförderung der Stadt Übach-Palenberg“ in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.07.2021.

Begründung:

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in der Sitzung vom 24.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

“Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zur finanziellen Unterstützung von Vereinen zu erarbeiten, um insbesondere den negativen Entwicklungen der Corona-Pandemie zu entgegnen. Bevorzugt sollen Vereine gefördert und unterstützt werden, die Jugendarbeit betreiben. Dabei sollen auch Maßnahmen unterstützt werden, für die zusätzliche Mittel aus dem Heimat-Fonds des Landes NRW beantragt werden können. Für die Vereinsförderung wird in einem ersten Schritt ein Betrag von 20.000 € reserviert. Die vorgenannten 20.000 € werden aus dem sog. Coronafonds zur Verfügung gestellt.“

Insoweit hat die Verwaltung eine Richtlinie für die coronabedingte Vereinsförderung erarbeitet und stellt diese nunmehr zur Beratung und Entscheidung. Es wird derzeit noch geprüft, ob die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von insgesamt 20.000,00 € durch Fördermittel von Land oder Bund erweitert werden können.



Richtlinie:

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Coronabedingte Vereinsförderung der Stadt Übach-Palenberg

1. Zuwendungszweck

Die Zuwendungen dienen dazu, die Einnahmever schlechterungen von gemeinnützigen Vereinen, die durch die Corona-Pandemie bedingt sind, abzumildern. Die Strukturen der Vereinslandschaft der Stadt Übach-Palenberg sollen geschützt und erhalten werden. Bevorzugt sollen Vereine gefördert und unterstützt werden, die Jugendarbeit betreiben. Ziel ist nicht, Mittel zum Lebensunterhalt der einzelnen Sportler, Künstler oder in der Geschäftsführung Tätigen zu leisten.

2. Zuwendungsempfänger

2.1. Zuwendungsberechtigt sind Vereine aus dem gesamten Stadtgebiet Übach-Palenberg, die im Vereinsregister eingetragen sind (e.V.) und/oder gem. § 52 Abgabenordnung von der zuständigen Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt worden sind (Antragsteller).

2.2. Von der Leistung ausgeschlossen sind Vereine, die ein Insolvenzverfahren beantragt haben.

2.3. Die coronabedingte Vereinsförderung gilt für Antragsteller, die am 31.12.2019 bereits mindestens ein Jahr tätig und nicht in finanziellen Schwierigkeiten waren.

3. Voraussetzungen

3.1. Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Vereinsförderung gilt das Subsidiaritätsprinzip. Sofern bereits eine anderweitige Unterstützung aus Landes- bzw. Bundesprogrammen bereitstehen, ist diese vorrangig einzusetzen und auch vorrangig zu beantragen.

3.2. Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht, insbesondere sofern Vereine wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Soforthilfeprogramm für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ beantragt werden. Eine kumulative Förderung ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation erzielt wird.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-/Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Vereinsförderung jedoch ganz oder teilweise zinslos zurückgezahlt werden.

4.2. Für die coronabedingte Vereinsförderung der Stadt Übach-Palenberg stehen insgesamt 20.000 € zur Verfügung. Die genaue Höhe der einzelnen Förderung wird erst nach Auswertung aller Anträge ermittelt. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt 2.000 € je Antragsteller.

5. Verfahren

5.1. Anträge auf die Zuwendung sind vom Antragsteller schriftlich bei der Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich 8, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, zu stellen. Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg heruntergeladen werden: <https://www.uebach-palenberg.de/>

5.2. Anträge können nach dem Inkrafttreten bis zum 30.09.2021 gestellt werden. Die weiteren erforderlichen Unterlagen müssen spätestens bis zum 31.10.2021 nachgereicht werden.

6. Mitwirkungspflicht

Der Antragsteller ist verpflichtet, im Bedarfsfall der jeweiligen Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

7. Auskunftspflicht, Prüfung

Die Stadt Übach-Palenberg ist berechtigt Prüfungen durchzuführen. Der Stadt Übach-Palenberg sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

8. Kein Rechtsanspruch, Härteklausele

8.1. Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Übach-Palenberg (Bewilligungsbehörde) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.2. Die Stadt Übach-Palenberg behält sich die Änderung oder Abweichung von der Richtlinie vor und ist berechtigt, Förderkriterien, -satz und -volumen zu ändern, wenn die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Befriedigung aller Anträge nicht ausreichen oder die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

8.3. Ergeben sich bei der Anwendung dieser Richtlinie unbillige Härten, so kann die Stadt Übach-Palenberg in Einzelfällen Abweichungen zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.

*Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister*

